

People and Organisation Newsflash



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bestätigt in einer aktuellen Verlautbarung aus Juni 2019 des Referates VIa3 die Rechtsauffassung von PwC, dass nicht bei jeder kurzen Geschäftsreise eine A1-Bescheinigung notwendig ist.

Hintergrund

Das BMAS führt mit seiner Verlautbarung zutreffend aus, dass u. a. bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern derzeit aus unterschiedlichen Gründen Rechtsunsicherheit besteht, ob für jede Tätigkeit, wie zum Beispiel eine Geschäftsreise, von kurzer Dauer eine A1-Bescheinigung im Vorfeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragt werden muss. Bekanntermaßen würde dies für Arbeitgeber zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führen. Daher weist das BMAS in seiner Verlautbarung richtigerweise darauf hin, dass nach geltendem Recht nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine A1-Bescheinigung zwingend erforderlich ist, aber dies letztendlich im Ermessen der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten liegt.

Rechtliche Grundlagen

Bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit in der EU/EWR/Schweiz sind für den Bereich der sozialen Sicherheit die Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009) anzuwenden. Demnach unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine physische Beschäftigung ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates (sog. Territorialprinzip nach Art. 11 VO (EG) Nr. 883/2004). Dies gilt allerdings nicht bei Entsendungen nach Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004) oder bei einer Erwerbstätigkeit nach Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004, bei der die Person mehrere Beschäftigungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ausübt bzw. regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist. So soll vermieden werden, dass die betroffene Person nicht zwischen den Sozialversicherungssystemen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten wechseln muss.

Als Nachweis, dass nicht das Territorialprinzip gilt, sondern die Sozialversicherungsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates, dient die A1-Bescheinigung. Diese ist grundsätzlich bei jeder Tätigkeit in der EU/EWR/Schweiz vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen. Bei Kontrollen von den zuständigen Behörden ist u. U. die A1-Bescheinigung sogar vorzulegen.

Kurzfristig anberaumte und/oder kurzzeitige Tätigkeiten bis zu einer Woche

Für jede Entsendung nach Art 12 VO (EG) 883/2004 ist eine A1-Bescheinigung zu beantragen und auszustellen. Eine A1-Bescheinigung für eine Mehrfachbeschäftigung nach Art 13 VO (EG) 883/2004 kann allerdings für einen längeren Zeitraum beantragt und ausgestellt werden. Eine Mehrfachbeschäftigung liegt z. B. vor, wenn Geschäftsreisen regelmäßig wiederkehrend in denselben EU/EWR-Mitgliedstaat oder in die Schweiz getätigt werden.

Auch wenn eine A1-Bescheinigung grundsätzlich im Voraus zu beantragen ist, besteht die Möglichkeit, diese auch nachträglich zu beantragen. Bei Geschäftsreisen, die nicht regelmäßig kurzfristig anberaumt und/oder kurzzeitig sind, oder bei einer Entsendung mit einem sehr kurzen Zeitraum bis zu einer Woche, vertritt das BMAS die Auffassung, dass es zweckmäßig sein kann, auf die Beantragung und Ausstellung einer A1-Bescheinigung zu verzichten. Dies liegt darin begründet, dass nach Art. 15 Abs. 1 VO (EG) 987/2009 der Arbeitgeber, der die Tätigkeit seines Arbeitnehmers in einem anderen Mitgliedstaat ausüben lässt, den zuständigen Träger im Entsendestaat im Voraus zu unterrichten hat, „wann immer dies möglich ist“.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt, dass eine Unterrichtung während, aber auch nach Ablauf des Zeitraumes stattfinden kann – auch wenn diese besser vor Beginn des Zeitraums erfolgt – und u. U. rückwirkend gilt (Rs. 178/97 „Banks“, Ziffer 49-57, Rs. C-527/16 „Alpenrind“ Ziffer 70-72). Demnach kann die A1-Bescheinigung durch die zuständigen Träger nachträglich und rückwirkend ausgestellt werden, ohne dass eine zeitliche Grenze bestimmt ist.

Darüber hinaus ist gemäß dem koordinierenden europäischen Recht nicht von einer Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung auszugehen. Diese wäre mit der Dienstleistungsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht zu vereinbaren. Darauf verweist auch die EU-Verwaltungskommission im Beschluss A2 zur Auslegung des Artikels 12 VO (EG) 883/2004.

Reisen nach Deutschland

Nach deutschem Recht gilt ebenfalls keine Mitführungspflicht einer A1-Bescheinigung. Nach § 3 Abs. 1 SchwarzArbG sind die deutschen Zollbehörden aber berechtigt, sich Auskünfte über die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse einzuholen und mitgeführte Nachweise zu überprüfen.

Handhabung in anderen Staaten

Mittlerweile haben einzelne EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit verschärft. Im Rahmen dessen ist die Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Beginn einer Tätigkeit in manchen Ländern zwingend vorgeschrieben. Nach dem Kenntnisstand des BMAS betrifft dies derzeit Frankreich und Österreich. Nach unseren praktischen Erfahrungen sind ebenfalls Belgien, Luxemburg und die Schweiz zu diesen Staaten zu zählen.

Sofern aufgrund von nationalem Recht eine Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung im betroffenen Staat besteht, empfiehlt das BMAS, auf eine vorherige Antragstellung nicht zu verzichten.

Durchreise durch ein Transitland

Darüber hinaus vertritt die Deutsche Rentenversicherung die Auffassung, dass eine A1-Bescheinigung nicht für ein Transitland benötigt wird, wenn die eigentliche Tätigkeit bei der Durchreise durch ein Transitland (beispielsweise Österreich) nicht ausgeübt wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Monteur, der grundsätzlich in Deutschland tätig ist, eine befristete Beschäftigung in Italien ausübt, um dort einen Auftrag durchzuführen, und hierzu mit seinem Fahrzeug von Deutschland über Österreich nach Italien fährt. Sollte aber im Gegensatz dazu ein LKW-Fahrer von Deutschland über Österreich nach Italien fahren, um dorthin Waren zu transportieren, ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit - den Transport von Waren - auch während der Durchreise durch Österreich ausgeübt wird. Demnach wird eine A1-Bescheinigung für Italien und Österreich benötigt.

Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

- Bei kurzfristig anberaumten und kurzzeitigen Tätigkeiten bis zu einer Woche ist es in der Regel ausreichend, die A1-Bescheinigung im Bedarfsfall nachträglich zu beantragen. Ausgenommen hiervon sind Geschäftsreisen nach Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und in die Schweiz. Für Geschäftsreisen in diese Staaten ist die A1-Bescheinigung für jede Reise zu beantragen. Bei Bedarf unterstützen wir Sie bei der rechtlichen Einordnung der Geschäftsreisen (z. B. Reisen durch Transitländer) und Abwicklung der entsprechenden Antragsverfahren bzw. bei der Einführung von unternehmensinternen Robot Process Automation (RPA) Lösungen.
- Sollten Sie der Auffassung sein, dass in einem konkreten Einzelfall das Recht der Europäischen Union im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit oder die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht eingehalten wurde, sprechen Sie uns gerne an.
- Auch unter Beachtung der nationalen Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG kann ferner eine Meldepflicht bestehen, die zusätzlich eine A1-Bescheinigung erfordert. Unter diesem Aspekt empfiehlt sich zu prüfen, ab wann eine Reise gemeldet werden muss und – falls bei der Meldung erforderlich – auch die A1-Bescheinigung ab diesem Tag zu beantragen ist.

Von Ulrich Buschermöhle, Tel.: +49 711 25034 3220
ulrich.buschermoehle@pwc.com

Über uns

Ihr Ansprechpartner

Ulrich Buschermöhle

Tel.: +49 711 25034 3220

ulrich.buschermoehle@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Christopher Schruth

Tel.: +49 30 2636-1433

christopher.schruth@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.